

## Das Recht des Mitglieds auf Schutz seiner Daten

Wie gläsern darf sich der Verein oder Verband seine Mitglieder machen?

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar\*



Das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** regelt im Detail das in der Verfassung verankerte Grundrecht, dass jede Person selbst über die Verwendung ihrer **personenbezogenen Daten** bestimmen kann. Nach § 1 BDSG greift der Datenschutz des BDSG, sobald in den Vereinen oder Verbänden Mitgliederdaten automatisiert oder in Mitgliederkarteikarten erfasst werden. Das dürfte eigentlich in jedem Verein oder Verband der Fall sein. Die Vereinsdatenverarbeitung erfolgt auch geschäftsmäßig, da diese in der Regel auf Dauer und Wiederholung angelegt ist.

Datenverarbeitung in diesem Sinne setzt Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft in einem Verein erfolgt durch Beitritt. Rechtlich ist der Beitritt zu einem Verein oder Verband der Abschluss eines Vertrages. Ausfluss eines Vertrages ist ein Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Der Rahmen und der Inhalt dieses **Vertrauensverhältnisses** wird bei Vereinen und Verbänden durch die Vereinssatzung und gegebenenfalls ergänzende Vereinsordnungen vorgegeben. Aus dem Vertrauensverhältnis ergibt sich die Pflicht des Vereines oder Verbandes, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das **Persönlichkeitsrecht** seiner Mitglieder angemessen zu **berücksichtigen** (§ 3 Abs. 3, 4 BDSG).

Sind die Daten von einem Verein oder Verband erfasst worden, darf er personenbezogene Daten nur **verarbeiten oder nutzen**, wenn eine Vorschrift des BDSG oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder das Mitglied einwilligt (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Für **eigene Zwecke** des Vereins dürfen die Mitgliederdaten gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG zur Erfüllung des Vereinszwecks bearbeitet und genutzt werden. Maßgeblich ist, ob die Nutzung dem **in der Satzung festgelegten Zweck** dient. Hierbei geht es nicht nur um die eigentlichen Mitgliederdaten (wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Anzahl und Namen von Kindern). Es dürfen auch ergänzende Informationen über besondere persönliche und sachliche Verhältnisse abgespeichert werden. Hierunter fallen z. B. bestimmte Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, aber auch Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Vereinen.

*Bitte wenden !*

Werden in Bezug auf ein Mitglied erstmals personenbezogene Daten erhoben und erfasst, trifft den Verein nach § 33 BDSG eine **Benachrichtigungspflicht**. Zur Vereinfachung sollten Vereine und Verbände in die schriftliche Erklärung zum Vereinsbeitritt ein Hinweis auf die Speicherung der Daten aufzunehmen, verknüpft mit einer zu unterschreibenden Einverständniserklärung des angehenden neuen Mitglieds.

Hieraus erwachsen dem Mitglied aber auch **gegen den Verein oder Verband Ansprüche** (§§ 34 und 35 BDSG). So kann das Mitglied z. B. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, diese sperren lassen oder ggf. die Löschung verlangen.

Wichtige Frage ist deshalb in jedem Verein oder Verband, wer Zugriff auf die Daten haben soll. Aus der Funktion des **Vorstandes** ergibt sich, dass dieser auf alle gespeicherten Daten zugreifen kann.

Soweit im Vorstandsbereich personelle Veränderungen stattfinden, ist darauf zu achten, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied **schriftlich erklärt**, dass sämtliche Mitgliederdaten an den Verein zurückgegeben wurden bzw. bei einer PC-Speicherung eine Löschung erfolgt ist und keine Kopien gefertigt worden sind, die nicht ebenfalls gelöscht worden sind.

Losgelöst von den Führungskräften des Vereins kommen, sofern vorhanden, z.B. die Lohnbuchhaltung oder Personalsachbearbeiter mit entsprechenden Daten in Berührung. Je mehr Personen in einem Verein Zugriff auf die Daten haben, um so dringlicher stellt sich die Frage nach einem Datenschutzbeauftragten (§ 4 f. BDSG). Dieses Problem ist allerdings gesondert zu behandeln.

Die Nichtbeachtung von Bestimmungen des BDSG kann als **Ordnungswidrigkeit** mit einem Bußgeld von **bis zu 250.000,00 €** oder als Straftat mit Geld- oder Haftstrafe geahndet werden.

Demnach sollten Vorstände ein verstärktes Augemerck auf die Datenschutzrechte der Mitglieder legen.

*\*) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler  
DBSV-Generalsekretär  
Königsbahnstr. 5  
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030  
Fax: 06821 / 13040  
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*